

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 05/16

Wichtige Steuertermine im Mai 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.05.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für März 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für April 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2016 mit Fristverlängerung			
10.05.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
17.05.	Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
17.05.	Gewerbsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 20.05.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

* bei monatlicher Abführung für April 2016

Sehr geehrte Leser,

volljährige Kinder können nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums bei den Eltern in der Regel nur noch dann kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen. Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, in vielen Fällen erst später als bisher in die Erwerbstätigkeitsprüfung einzusteigen. Verschiedene Ausbildungsmaßnahmen sind noch zur **erstmaligen Berufsausbildung** bzw. zum **Erststudium** zu zählen. Nach der neuen Anweisung gilt:

- Eine weiterführende Ausbildung kann neuerdings noch zur Erstausbildung gerechnet werden, wenn das Kind sein angestrebtes Berufsziel erkennbar noch nicht erreicht hat. Diese Zusammenfassung von verschiedenen Ausbil-

dingsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung und der damit einhergehende spätere Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung sind allerdings nur möglich, wenn beide Ausbildungssteile in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen) und zeitlich eng miteinander verknüpft sind.

- Ein Masterstudium darf neuerdings noch zum Erststudium gerechnet werden, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt ist (sog. konsekutives Masterstudium). Masterstudenten dürfen während eines konsekutiven Studiengangs nun zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob (z.B. als studentische Hilfskraft) nachgehen, ohne dass die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge verlieren.

1. Investmentbesteuerung soll reformiert werden

Am 24.02.2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen **EU-rechtliche Risiken** ausgeräumt werden, die sich aus den unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für in- und ausländische Investmentfonds ergeben. Darüber hinaus sollen einzelne Steuersparmodelle verhindert und administrativer Aufwand abgebaut werden. Die Neuregelungen zur Besteuerung von Publikumsinvestmentfonds sollen erstmals ab dem 01.01.2018 anzuwenden sein, Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung rückwirkend zum 01.01.2016.

2. Abzug von Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten

Ein dem Fiskus verschwiegenes Millionenvermögen aus Luxemburg, ein (zunächst) steuerrechtlicher Erbe und ein gravierender Rechenfehler des Finanzamts sind der brisante Stoff, mit dem sich der Bundesfinanzhof befasst hat. Das Gericht hat entschieden, dass Steuerschulden, die auf einer **Steuerhinterziehung** des Erblassers beruhen, bei der Erbschaftsteuer nur dann erwerbsmindernd wirken, soweit die hinterzogene Steuer nach dem Erbfall auch tatsächlich festgesetzt wird.

3. Mindestbemessungsgrundlage bei Leistungen an nahe Angehörige

Wenn Ihr Kunde ein naher Angehöriger ist, dem Sie beispielsweise Waren unter Ihrem eigenen Einstandspreis verkaufen, ist die **Mindestbemessungsgrundlage** zu beachten. Der Gesetzgeber geht in diesem Fall davon aus, dass die preisgünstige Veräußerung aus privaten Gründen erfolgt. Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass die Umsatzsteuer nach dem Einkaufspreis gezahlt werden muss, wenn das niedrigere Entgelt nicht marktüblich ist.

4. Blockheizkraftwerke gelten jetzt als wesentliche Gebäudebestandteile

Blockheizkraftwerke hat die Finanzverwaltung bisher als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter angesehen, so dass sie über einen Zeitraum von zehn Jahren selbständig abgeschrieben werden konnten. Mittlerweile betrachtet die Verwaltung sie als wesentliche Bestandteile des Gebäudes, was erhebliche Folgen für die **Abschreibung** dieser Anlagen hat. Je nachdem, ob ein Blockheizkraftwerk erstmalig errichtet (z.B. in einem Neubau) oder ob eine vorhandene Heizungsanlage durch ein neues Blockheizkraftwerk ersetzt wird, ergeben sich völlig unterschiedliche Konsequenzen. Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass Anlagenbetreiber für Blockheiz-

kraftwerke, die **bis zum 31.12.2015** angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, ein **Wahlrecht** ausüben können. Sie können die weitere Anwendung der früheren Verwaltungsmeinung beantragen, so dass die Anlage weiterhin als selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut gilt. Das lohnt sich in der Regel bei der erstmaligen Errichtung eines Blockheizkraftwerks. Dieses Wahlrecht müssen Anlagenbetreiber in ihrer Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung 2015 ausüben. Wir beraten Sie gerne zu den Konsequenzen des Richtungswechsels der Finanzverwaltung.

5. Kein Lohn durch eigene Berufshaftpflicht einer Rechtsanwalts-GmbH

Arbeitgeber, die die Kosten ihrer angestellten Rechtsanwälte für deren eigene Berufshaftpflichtversicherung übernehmen, wenden ihren Arbeitnehmern einen lohnsteuerverpflichtigen Vorteil zu. Diese Sichtweise geht darauf zurück, dass angestellte Rechtsanwälte zum Abschluss dieser Versicherung verpflichtet sind. Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH führt dagegen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten. Begründung: Die Rechtsanwalts-GmbH als Arbeitgeberin wendet ihren **angestellten Rechtsanwälten** dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu, weil sie eine eigene Verpflichtung erfüllt.

Analog führt auch die Mitversicherung **angestellter Klinikärzte** in der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses nicht zu Arbeitslohn, weil das Krankenhaus insoweit letztlich eine eigene Verpflichtung erfüllt.

6. Verlustabzug bei Ferienhäusern

Haben auch Sie schon mit dem Gedanken gespielt, für den Urlaub gleich ein ganzes Ferienhaus zu kaufen, anstatt immer nur wochenweise eines zu mieten? Für den Rest der Zeit könnte man durch die Miete die Kosten decken. Vielleicht bleibt ja sogar noch etwas übrig? Achtung: Hier lauert eine Steuerfalle! Diese Erkenntnis lässt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Köln gewinnen. Nur wenn Sie das Ferienhaus nicht selbst nutzen, gilt prinzipiell, dass eine auf Dauer angelegte Vermietung und die Absicht, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen, typisierend vermutet werden. Dann ist eine **Überschussprognose** über 30 Jahre nicht notwendig. Wichtig ist dabei, dass die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit um weniger als 25 % unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater